

Reglement der Schulgemeinde Meistersrüte vom 15. März 2019

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Meistersrüte, in Ausführung von Art. 65 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG), beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich

- ¹ Die Schulgemeinde erfüllt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Schulgemeindeversammlung beschlossen werden.

Artikel 2

Organe

- ¹ Die Organe der Schulgemeinde sind:
 - a) die Schulgemeindeversammlung;
 - b) der Schulrat;
 - c) die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle
- ² Die Schulgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Schulgemeinde.

II. Die Schulgemeindeversammlung

Artikel 3

Stimmberechtigte

- ¹ Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.
- ² Die Stimmfähigkeit für Wahlen und Abstimmungen besitzen die in der Schulgemeinde wohnhaften Schweizerbürger* mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.
- ³ Die Stimmberechtigung beginnt nach erfolgter Eintragung in das Stimmregister.
- ⁴ Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Schulgemeindeversammlung verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe verhindert sind.

Artikel 4

Ordnung

- ¹ Die ordentliche Schulgemeindeversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr auf Einberufung des Schulrates statt. Der Schulrat erstellt die Traktandenliste.
- ² Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen.
- ³ Tonaufnahmen, sofern sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn der Schulrat diesen zugestimmt hat.
- ⁴ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist auf Wunsch einsehbar.

*Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Artikel 5

Zuständigkeiten

- ¹ Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für Neubauten und grössere Umbauten / Anschaffungen, sofern die Gesamtkosten 10% der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
 - c) die Festlegung der Steueransätze;
 - d) die Wahl des Schulpräsidenten und der übrigen Schulratsmitglieder;
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren oder einer aussenstehenden Revisionsstelle;
 - f) den Erlass eines Schulgemeindereglements;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Schulrats;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge der Stimmberechtigten.
- ² Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Schulgemeinde einen Antrag zu stellen.
- ³ Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem solchen Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Der Schulrat

Artikel 6

Zusammensetzung

- ¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich an der ersten Sitzung nach der Schulgemeindeversammlung. Er bestimmt aus dem Rat einen Vizepräsidenten, einen Kassier, einen Bauchef und einen Aktuar.
- ² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident gilt als Mitglied, Mitglieder im Ausstand zählen nicht. Bei allen Abstimmungen gilt die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 7

Kompetenzen

- ¹ Der Schulrat vollzieht die durch Schulgesetz, Schulverordnung und Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, Aufgaben an einzelne Schulräte, an Kommissionen, an Lehrkräfte oder an weitere Personen zu delegieren. Er stellt die baulichen, organisatorischen/administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.
- ² Der Schulrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt die Entschädigungen.
- ³ Der Schulrat erlässt Pflichtenhefte für den Schulpräsidenten, den Schulkassier, den Bauchef, den Aktuar und die Kommissionen. Dabei werden die Aufgaben, die Finanzkompetenzen und die Zeichnungsberechtigungen geregelt.

Artikel 8

Aufgaben des Schulrats

Dem Schulrat obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Rechtserlasse im Bildungswesen durch die Lehrkräfte;
- b) der Erlass einer Schulhausordnung für die Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften;
- c) die Führung des Kindergartens und der Primarschulklassen;
- d) das Führen der Jahresrechnung und das Erstellen des Budgets für das kommende Jahr;
- e) die Führung und Überwachung von Renovations- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- f) der Erlass einer Ordnung zur schulischen und ausserschulischen Nutzung von Gebäuden und Anlagen;
- g) der Abschluss, die Suspendierung und Auflösung von Anstellungsverhältnissen der Lehrkräfte, des Hauswärtersonals und weiterer Mitarbeiter der Schulgemeinde

- h) die Regelung von Pflichten und Rechten der Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter im Rahmen der kantonalen Vorgaben;
- i) der Erlass von Richtlinien für den Schulbetrieb;
- j) das Absenz- und das Urlaubswesen;
- k) das Disziplinarverfahren.

IV. Rechnungsrevisoren

Artikel 9

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle besorgen die Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 10

Berichterstattung

- ¹ Die Revisoren oder eine externe Revisionsstelle erstatten dem Schulrat zuhanden der Schulgemeinde einen schriftlichen Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung.
- ² Die Revisoren oder eine externe Revisionsstelle verfassen zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe. Sie führen die Abstimmung über diesen Antrag durch.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 11

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Schulgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere von Schulgemeinde und Schulrat aufgehoben.

Appenzell Meistersrüte, 15. März 2019

Schulrat Meistersrüte



Luzius Gruber
Schulpräsident



Nicole Keller
Aktuarin

Von der Standeskommission genehmigt am
Namens Landammann und Standeskommission

2. April 2019



Der reg. Landammann
Daniel Fässler



Der Ratschreiber
Markus Dörig